

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Schulen in Bordesholm

Die Gemeinde Bordesholm ist Eigentümerin der Sporthallen an den Schulen in Bordesholm.

Sie hat dem Schulverband die Sporthallen für die Schulnutzung zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit für die außerschulische Nutzung verbleibt aber bei der Gemeinde Bordesholm.

Außerschulische Nutzungen werden im Einvernehmen mit dem Schulband geregelt.

Dies gilt sowohl für die außerschulische Nutzung während der Schulzeiten als auch während der Ferien.

I Allgemeines

Die / der Bürgermeister/in oder die von ihm beauftragten Personen, so z.B. die Schulhausmeister, vertreten die Interessen der Gemeinde Bordesholm und des Schulverbandes und üben auch das Hausrecht aus.

II Verantwortliche der Vereine / Übungsleiter

Übungsleiter/innen sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Sie haben sich vom Hausmeister in die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen einweisen zu lassen.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung üben die verantwortlichen Übungsleiter das Hausrecht aus, wenn keine Vertreter/innen nach Ziff. I anwesend sind.

Vor Beginn der Nutzung haben sich Übungsleiter/innen von der Sicherheit der zu benutzenden Geräte und sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.

Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich im Hallenbuch zu vermerken und ggf. dem/der Hausmeister/in mitzuteilen.

Übungsleiter/innen verlassen als letzte ihrer Gruppe die Halle. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen (und sauberen) Zustand von Geräten und Räumen (siehe Ziff. III/15).

III Benutzer und Zuschauer

1. Die Spielfläche darf nur in Anwesenheit der Übungsleiter/innen betreten werden
2. Turnschuhgang und Spielflächen dürfen nur barfuß oder mit sauberen Sportschuhen betreten werden
3. Alle Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden
4. Alle Geräte und jegliches Inventar sind sorgsam und ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden
5. Ein Bekleben der Hallenfläche ist verboten
6. Harze und klebende Haftmittel dürfen nicht benutzt werden
7. Der Übungsschluss wird auf 22 Uhr festgelegt
8. Der Aufenthalt in den Hallennebenräumen ist ohne Aufsicht nicht gestattet.
9. In der großen Sporthalle am Langenheisch haben sich die Zuschauer/innen nur auf der Tribüne und dem Zugang aufzuhalten
10. Während der Nutzung sind die Außentüren zu den Räumen verschlossen zu halten
11. Technische Einrichtungen, wie z.B. Heizungsanlage, Lüftung, Trennvorhänge etc. dürfen nur vom autorisierten Fachpersonal bedient werden
12. Sportgeräte und sonstiges Inventar dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden
13. Das Rauchen und das Trinken von Alkohol einschl. Bier sind in den Sporthallen, den Nebenräumen sowie auf dem Außengelände untersagt. Der Verkauf alkoholfreier Getränke sowie von Nahrungsmitteln ist nur vereinsintern unter Aufsicht in einem Teilbereich der Tribüne (große Sporthalle am Langenheisch) oder im Foyer (Hallen an der Lindenschule) erlaubt. Ein Verkauf auf dem Außengelände der Hallen bedarf der besonderen Erlaubnis.
14. Sporthallen, Nebenräume und das genutzte Außengelände sind nach der Nutzung in einem aufgeräumten, ordnungsgemäßen und sauberen Zustand (z.B. sind benutzte Geräte wieder in den Geräteräumen zu platzieren, das Licht ist zu löschen, Fenster zu schließen, Wasserhähne abzustellen und die

Räume zu verschließen) zu hinterlassen. Abfall ist von den Nutzern mitzunehmen.

IV Feriennutzung

In den Ferien findet grundsätzlich keine Nutzung statt.

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Bordesholm.

Hingewiesen wird darauf, dass in den Ferien kein Reinigungsdienst erfolgt. Die Nutzer sind damit selbst für die Sauberkeit der Hallen und der Nebenräume verantwortlich.

V Haftung

Gemeinde und Schulverband übernehmen keine Haftung für abhandengekommene, beschädigte oder zerstörte Sachen.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch von Räumen, Geräten und Inventar oder auf andere Weise entstanden sind.

Die Nutzer halten Gemeinde und Schulverband von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Benutzung der Räume bzw. der Zuwegungen zu den Räumen, dem Besuch von Veranstaltungen etc. entstehen.

VI Benutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigungen

Die Benutzungserlaubnis für die Halle sowie etwaige Ausnahmegenehmigungen werden von der Gemeinde Bordesholm erteilt

Die Gemeinde Bordesholm entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Schulverband.

Benutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigungen sind von den Nutzern schriftlich zu beantragen und werden schriftlich erteilt.

VII Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft entzogen werden.

VIII Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bisherige Benutzungsordnungen treten zeitgleich außer Kraft

Bordesholm, den 13. Juni 2016



Tiede

Bürgermeister

